
Inhalt

Vorwort	V
Abkürzungen	XIII
1. Einleitung	1
2. Allgemeine Grundsätze des Mietwagenrechts	9
2.1 Anmietung eines Ersatzfahrzeugs als Schadensersatzanspruch	9
2.2 Maßgeblichkeit des örtlichen – d.h. regionalen – Mietwagenmarkts	9
2.3 Marktzugänglichkeit	10
2.4 Erkundigungspflichten des Geschädigten	10
2.5 Tarifzugänglichkeit	11
2.6 Unfallersatztarif als erforderlicher Geldbetrag im Sinne von § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB	16
2.7 Hinweisrecht auf Haftpflichtschaden	18
2.8 Kenntnis konkreter Preiskonditionen des Autovermieters	19
2.9 Berechtigung des Geschädigten zur Anmietung eines gleichartigen und gleichwertigen Fahrzeugs	20
2.10 Eigener sparsam abzugreifen	21
2.11 Mindestfahrleistung	21
2.12 Überlegungszeiträume	22
2.13 Beschädigung gewerblich genutzter Fahrzeuge	22
2.14 Nutzungsmöglichkeit	23
2.15 Nachweis der Berechtigung zur Inanspruchnahme eines Mietfahrzeugs	23
2.16 Verpflichtung zum Ausfüllen von Fragebögen	24
2.17 Abtretungsverpflichtung des Geschädigten von Schadensersatzansprüchen aus dem Mietvertragsverhältnis gegen die Autovermietung	25
2.18 Zurückbehaltungsrecht der Haftpflichtversicherung bzw. nur so genannte Zug-um-Zug-Bezahlung der Haftpflichtversicherung	25
2.19 Vorfinanzierungspflicht des Geschädigten durch Kreditkarte, EC-Karte, Kautions etc.	26

2.20 Darlegungs- und Beweislast im Prozessverfahren	27
2.20.1 Berechtigung der Erhöhung des vereinbarten Unfallersatztarifs gegenüber dem Normaltarif	27
2.20.2 Tarifzugänglichkeit	30
2.20.3 Kenntnisse des Geschädigten, Erkundigungs- und Preisvergleichspflicht	30
2.20.4 Einsatz von Kreditkarten bzw. Vorfinanzierung	31
2.21 Haftungsbefreiung/Kosten einer Vollkaskoversicherung	32
2.22 Abtretung von Mietwagenkosten-Erstattungsansprüchen an die Werkstatt/Autovermietung	32
2.23 Mietwagenkostenerstattung einer Werkstatt/eines Autohauses/ einer Autovermietung, die auf andere Fahrzeuge zurück- bzw. zugreifen kann	34
2.24 Nutzungsausfallentschädigung als Anhaltspunkt für die Höhe des Tagessatzes von Mietwagenkosten	34
2.25 Abtretung/Sicherungsabtretung des Geschädigten an das Autohaus/ die Autovermietung und Frage der Aktivlegitimation	35
2.26 Freistellungs- oder Zahlungsanspruch bei noch nicht/teilweise noch nicht bezahlter Mietwagenrechnung durch den Geschädigten	36
2.27 Auskunftsverpflichtung des Mietwagenunternehmens über seine Preiskalkulationen	37
2.28 Erstattungsfähigkeit von Kosten	38
2.28.1 Kosten für Winterbereifung	38
2.28.2 Zustell- und Abholkosten	38
2.28.3 Sonstige Zusatzkosten (Navigationsgerät o.Ä.)	38
2.29 Hinweispflicht des Autovermieters auf anderweitige oder eigene günstigere Tarife	39
2.30 Mietwagenkosten bei Vorschäden	40
2.31 Erstellung von Alternativ-Angeboten	41
2.32 Tatrichterliche Schätzung von unfallbedingten Mehrleistungen beim Unfallersatztarif gemäß § 287 ZPO	41
3. Betriebswirtschaftliche Erforderlichkeit des Vermiettarifs	47
3.1 Vorbemerkung	47
3.2 Reparaturersatztarif/Inspektionstarif	47
3.3 Normaltarif	48
3.4 Unfallersatztarif	48

3.5 Kriterien zur Ermittlung des Tarifs	49
3.5.1 Finanzierungsaufwand	49
3.5.2 Steuer, Versicherung	49
3.5.3 Wartungskosten	49
3.5.4 Fahrzeugreinigung	49
3.5.5 Werbung	49
3.5.6 Laufleistungsrisiko	49
3.5.7 Kriminalität	50
3.5.8 Beratungsaufwand	50
3.5.9 Versicherungsrisiken	50
3.5.10 Zahlungsverzögerungen	50
3.5.11 Personalkosten/Bürokosten	50
3.5.12 Auslastung	51
3.6 Zusammenfassung	51
4. Empfehlungen des Verkehrsgerichtstages Goslar 2006 zu Mietwagentarifen	53
4.1 Vorbemerkung	53
4.2 Empfehlungen des Arbeitskreises II	53
4.3 Anmerkung	54
5. Berechnungsschema	55
5.1 Vorbemerkung	55
5.2 Berechnungsschema	56
5.3 Informationen zur Anwendung des Berechnungsschemas	57
6. Das betriebswirtschaftliche Gutachten in der Gerichtspraxis	59
6.1 Vorbemerkung	59
6.2 Mustergutachten	61
6.2.1 Mustergerichtsgutachten, falls dem Sachverständigen betriebswirtschaftliche Daten wie beispielsweise Fahrzeugbestand, Auslastung etc. zum Zeitpunkt der Anmietung bekannt sind	61
6.2.2 Mustergerichtsgutachten, falls dem Sachverständigen betriebswirtschaftliche Daten wie beispielsweise Fahrzeugbestand, Auslastung etc. zum Zeitpunkt der Anmietung nicht bekannt sind	68

7. Zusammenfassung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur Mietwagenkostenerstattung	77
7.1 Vorbemerkung	77
7.2 Die einzelnen Urteile des BGH	77
7.2.1 Urteil vom 7.5.1996, AZ: VI ZR 138/95	77
7.2.2 Urteil vom 12.10.2004, AZ: VI ZR 151/03	79
7.2.3 Urteil vom 26.10.2004, AZ: VI ZR 300/03	80
7.2.4 Urteil vom 15.2.2005, AZ: VI ZR 74/04	81
7.2.5 Urteil vom 15.2.2005, AZ: VI ZR 160/04	82
7.2.6 Urteil vom 19.4.2005, AZ: VI ZR 37/04	83
7.2.7 Urteil vom 5.7.2005, AZ: VI ZR 173/04	85
7.2.8 Urteil vom 20.9.2005, AZ: VI ZR 251/04	86
7.2.9 Urteil vom 25.10.2005, AZ: VI ZR 9/05	87
7.2.10 Urteil vom 25.10.2005, AZ: VI ZR 280/04	88
7.2.11 Urteil vom 15.11.2005, AZ: VI ZR 268/04	89
7.2.12 Urteil vom 14.2.2006, AZ: VI ZR 32/05	90
7.2.13 Urteil vom 14.2.2006, AZ: VI ZR 126/05	92
7.2.14 Urteil vom 4.4.2006, AZ: VI ZR 338/04	93
7.2.15 Urteil vom 9.5.2006, AZ: VI ZR 117/05	96
7.2.16 Urteil vom 13.6.2006, AZ: VI ZR 161/05	99
7.2.17 Urteil vom 28.6.2006, AZ: XII ZR 50/04	100
7.2.18 Urteil vom 4.7.2006, AZ: VI ZR 237/05	103
8. Auflistung von Mietwagenurteilen	107
8.1 Positive Mietwagenurteile 2004 bis 2006	107
8.2 Negative Mietwagenurteile 2004 bis 2006	127
9. Muster	139
9.1 Vorbemerkung	139
9.2 Musterschreiben	140
9.2.1 Schreiben des Autohauses/Autovermieters	140
9.2.1.1 Autohaus/Autovermieter an Versicherer, falls Kunde des Autohauses aufgefordert wird, einen Fragebogen auszufüllen und zurückzusenden bzw. eventuelle Schadensersatzansprüche gegen das Autohaus/den Autovermieter Zug um Zug gegen Bezahlung von Mietwagenkosten an den Versicherer abzutreten	140
9.2.1.2 Autohaus/Autovermieter an Versicherung, falls diese um Übersendung des so genannten Normalpreistableaus bittet .	141

9.2.1.3	Autohaus/Autovermieter an Haftpflichtversicherung, falls der Kostenerstattungsanspruch auf Mietwagenkosten vom Geschädigten an den Autovermieter abgetreten worden ist und die Haftpflichtversicherung auf die Rechtsprechung des BGH Bezug nimmt und es bei der Autovermietung tatsächlich einen Normaltarif und einen Unfallersatztarif gibt.	142
9.2.1.4	Autohaus/Autovermieter an Haftpflichtversicherung, falls der Kostenerstattungsanspruch auf Mietwagenkosten vom Geschädigten an den Autovermieter abgetreten worden ist und die Haftpflichtversicherung auf die neueste Rechtsprechung des BGH abstellt und es bei der Autovermietung nur einen Tarif gibt.	149
9.2.1.5	Autohaus/Autovermieter an Haftpflichtversicherung, falls Versicherung trotz Vorkorrespondenz betriebswirtschaftliche Daten fordert	156
9.2.1.6	Autohaus/Autovermieter an Kunden, falls der Autovermieter den Kunden von einem Kostenrisiko freistellen will.	157
9.2.2	Anwaltliche Schreiben für den Autovermieter	159
9.2.2.1	Rechtsanwalt des Autovermieters an Haftpflichtversicherung, falls der Kostenerstattungsanspruch auf Mietwagenkosten vom Geschädigten an den Autovermieter abgetreten worden ist und die Haftpflichtversicherung auf die Rechtsprechung des BGH verweist und es bei der Autovermietung tatsächlich einen Normaltarif und einen Unfallersatztarif gibt	159
9.2.2.2	Rechtsanwalt des Autovermieters an Haftpflichtversicherung, falls der Kostenerstattungsanspruch auf Mietwagenkosten vom Geschädigten an den Autovermieter abgetreten worden ist und die Haftpflichtversicherung auf die neueste Rechtsprechung des BGH verweist und es bei der Autovermietung nur einen Tarif gibt	159
9.2.3	Anwaltliche Schreiben für den Geschädigten	159
9.2.3.1	Rechtsanwalt des Geschädigten/der Geschädigten an Haftpflichtversicherung, falls die Haftpflichtversicherung auf die Rechtsprechung des BGH verweist und es bei der Autovermietung tatsächlich einen Normaltarif und einen Unfallersatztarif gibt	159
9.2.3.2	Rechtsanwalt des Geschädigten/der Geschädigten an Haftpflichtversicherung, falls die Haftpflichtversicherung auf die neueste Rechtsprechung des BGH verweist und es bei der Autovermietung nur einen Tarif gibt.	159

9.3 Musterklagen	160
9.3.1 Klagen im Namen der Autovermietung gegen die Haftpflichtversicherung	160
9.3.1.1 Klage für den Fall, dass der Kostenerstattungsanspruch auf Mietwagenkosten vom Geschädigten an den Autovermieter abgetreten ist und die Haftpflichtversicherung auf die Rechtsprechung des BGH Bezug nimmt und es bei der Autovermietung tatsächlich einen Normaltarif und einen Unfallersatztarif gibt	160
9.3.1.2 Klage für den Fall, dass der Kostenerstattungsanspruch auf Mietwagenkosten vom Geschädigten an den Autovermieter abgetreten ist und die Haftpflichtversicherung auf die neueste Rechtsprechung des BGH abstellt und es bei der Autovermietung nur einen Tarif gibt	170
9.3.2 Klagen im Namen des Geschädigten gegen die Haftpflichtversicherung	180
9.3.2.1 Klage für den Fall, dass die Haftpflichtversicherung auf die Rechtsprechung des BGH verweist und es bei der Autovermietung tatsächlich einen Normaltarif und einen Unfallersatztarif gibt	180
9.3.2.2 Klage für den Fall, dass die Haftpflichtversicherung auf die neueste Rechtsprechung des BGH verweist und es bei der Autovermietung nur einen Tarif gibt	190
Stichwörter	201